

Bereitstellungstag: 13.05.2024

Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Satzung für den Denkmalbereich „Sieglarer Markt und Umgebung“

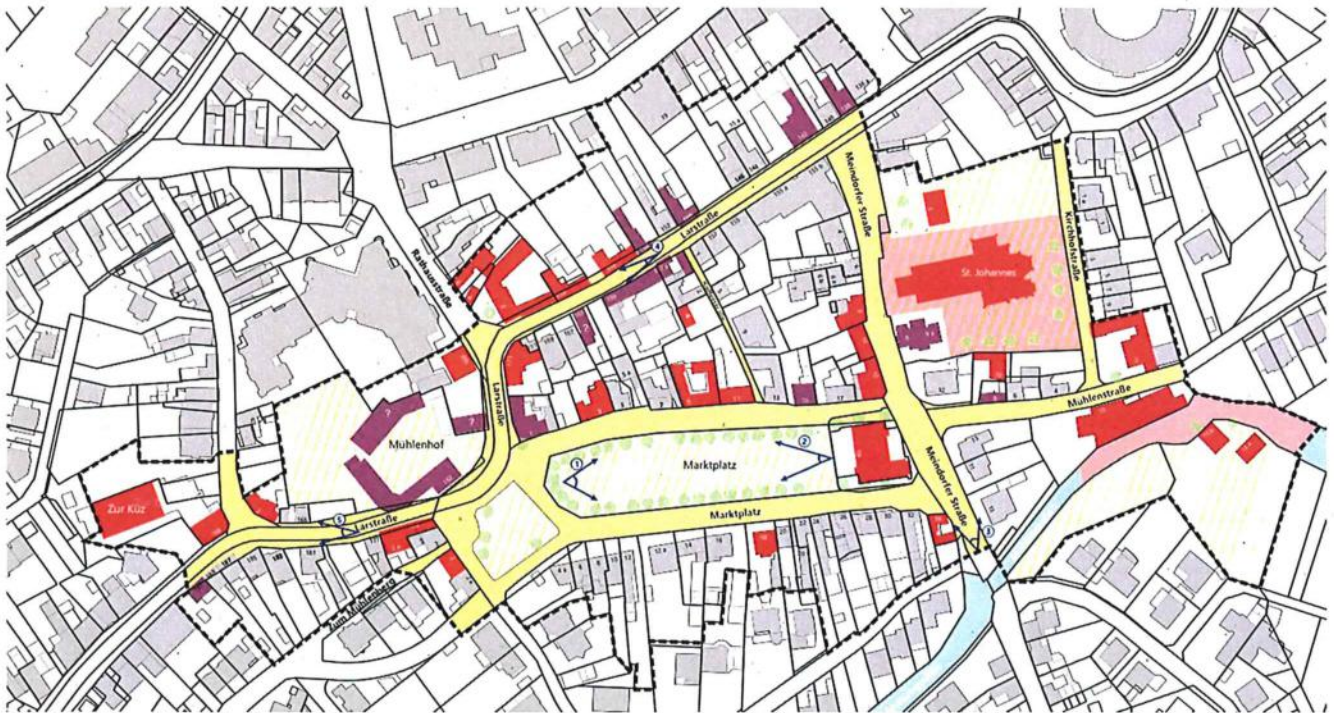
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 11.04.2024 auf Grundlage des § 10 Abs. 4 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) folgenden Beschluss gefasst:

- Denkmalbereichssatzung für „Sieglarer Markt und Umgebung“

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gem. §10 DSchG NRW über den Entwurf der Satzung für den Denkmalbereich „Sieglarer Markt und Umgebung“ entsprechend frühzeitig zu unterrichten.

Der Denkmalbereich umfasst den historischen Ortskern Sieglars einschließlich den Kirchhügel mit der Pfarrkirche St. Johannes, den Marktplatz mit der umgrenzenden Bebauung, das Mühlenensemble am Mühlengraben sowie einen Abschnitt der Larstraße als überörtliche Durchgangsstraße. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird in dem als Anlage 1 angefügten Lageplan dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt.



(Übersichtsplan - nicht maßstabsgerecht)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz ist mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden.

Bereits 2005 hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ein Gutachten gemäß §22 DSchG NRW zum Denkmalwert des Sieglarer Marktplatzes und der umgebenden Straßenzüge erstellt. Auf Basis des Denkmalpflegeplans für Troisdorf hat der damals zuständige Kulturausschuss in seiner Sitzung am 21.06.2012 die Verwaltung damit beauftragt, eine Denkmalebereichssatzung für den Bereich Markt Sieglar zu erlassen. Aus verschiedenen Gründen wurde die Umsetzung zunächst nicht weiterverfolgt. Am 24.03.2015 erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss.

Das Vorhaben wurde im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortsteil Sieglar wieder aufgegriffen. Im Handlungsfeld A – Ortsbild und Funktionsvielfalt – ist die Aufstellung und der Beschluss einer Denkmalebereichssatzung vorgesehen, mit dem Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen Ortsbildes, der Sensibilisierung für die örtliche Baukultur und der Stärkung der baulichen Identität des Ortsteils.

Der Satzungsentwurf liegt mit der Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit

vom 21.05. bis 24.06.2024 einschließlich

im Rathaus, Bauordnungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil D während der nachstehend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag, Dienstag u. Donnerstag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Zu diesen Zeiten werden beim Amtsleiter des Bauordnungsamts, Raum 341 und bei der Unteren Denkmalbehörde, Raum 339, im 3. Obergeschoss des Rathauses, Auskünfte erteilt.

Digitale Unterrichtung und Beratung:

Die aushängenden Pläne und Texte sind auf der städtischen Internetseite www.troisdorf.de unter der Rubrik BAUEN & PLANEN > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung <https://www.troisdorf.de/de/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/> einsehbar.

Die Mitarbeiter*innen der Unteren Denkmalbehörde informieren gerne per E-Mail unter der Adresse Denkmal@Troisdorf.de über die o.g. Satzungsentwürfe.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Satzungsentwürfen unter der oben angeführten Dienststelle im Rathaus insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorbezeichneten Zeiten vorgebracht werden. Äußerungen können auch an die E-Mail-Adresse Denkmal@Troisdorf.de gerichtet werden.

Im weiteren Verfahrensgang werden die eingegangenen Stellungnahmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erörtert. Über die Satzungen entscheidet der Rat der Stadt

Troisdorf in öffentlicher Sitzung. Danach ist der Entwurf der Denkmalsbereichssatzung der Oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen.

Das Ergebnis der Offenlage wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Rechtsgrundlagen: § 10 Abs. 4 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW), §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 08.05.2024

Stadt Troisdorf

gez.



Alexander Biber
Bürgermeister